

Mit ihrem vierten Rechtsmittelgrund rügen die Rechtsmittelführerinnen, dass das Gericht ihren fünften Klagegrund zurückgewiesen und die betreffenden Teile der Entscheidung bestätigt habe, in denen die Kommission — unter Verletzung der Leitlinien über die Festsetzung von Geldbußen sowie der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung — KME eine Herabsetzung der Geldbuße aufgrund einer Reihe von mildernden Umständen verweigert habe. Die Rechtsmittelführerinnen tragen insbesondere vor, dass das Gericht (1) einen falschen rechtlichen Maßstab angelegt habe, als es geprüft habe, ob KME aufgrund seiner begrenzten Umsetzung der Absprachen die Voraussetzungen für eine Geldbußenermäßigung erfülle, (2) zu Unrecht Forderung von KME zurückgewiesen habe, dass die Geldbuße von KME aufgrund der Krise in der Kupferinstallationsrohrindustrie hätte herabgesetzt werden sollen, und (3) der rechtswidrigen Verweigerung einer Geldbußenermäßigung durch die Kommission aufgrund der Zusammenarbeit von KME in Bezug auf die weiter gefassten europäischen Absprachen außerhalb der Mitteilung über Zusammenarbeit mit der Begründung, dass Outokumpu der Kommission als erstes Unternehmen Informationen über die Gesamtdauer dieser Absprachen vorgelegt habe, nicht abgeholfen habe.

Mit ihrem fünften Rechtsmittelgrund rügen die Rechtsmittelführerinnen, dass das Gericht ihren siebten Klagegrund zurückgewiesen und die Entscheidung der Kommission, KME keine Geldbußenermäßigung aufgrund seiner Leistungsunfähigkeit zu gewähren, bestätigt habe. Die Rechtsmittelführerinnen bringen vor, dass das Gericht in der Auslegung der in Abschnitt 5 b der Leitlinien über die Festsetzung von Geldbußen vorgesehenen Kriterien für eine Geldbußenermäßigung aufgrund von Leistungsunfähigkeit und aufgrund seiner fehlende Abhilfe gegen die rechtswidrige Diskriminierung von KME durch die Kommission im Gegensatz zur Behandlung von SGL Carbon in den Sachen Spezialgraphit und Elektronische Kohlenstoff- und Graphit[produkte (COMP/38.359 und COMP/37.667)] Rechtsfehler begangen habe. Das Gericht habe auch eine unlogische und unzureichende Begründung für die Zurückweisung der Forderungen von KME gegeben.

Mit ihrem sechsten Rechtsmittelgrund rügen die Rechtsmittelführerinnen, dass das Gericht das Unionsrecht und ihr Grundrecht auf eine vollständige und wirksame gerichtliche Überprüfung verletzt habe, da es das Vorbringen von KME nicht gründlich und genau geprüft und einseitig die Wertungen der Kommission übernommen habe.

Klage, eingereicht am 3. August 2010 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-390/10)

(2010/C 274/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und L. de Schietere de Lophem)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen oder diese Vorschriften jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG sei am 3. August 2009 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage habe der Beklagte jedoch noch nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen erlassen oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 184, S. 17.

Klage, eingereicht am 3. August 2010 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-391/10)

(2010/C 274/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und L. de Schietere de Lophem)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen oder diese Vorschriften jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG sei am 3. August 2009 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage habe der Beklagte jedoch noch nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen erlassen oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 184, S. 17.

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom, eingereicht am 4. August 2010 — Dermod Patrick O'Brien/Ministry of Justice (vormals Department of Constitutional Affairs)

(Rechtssache C-393/10)

(2010/C 274/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dermod Patrick O'Brien

Beklagter: Ministry of Justice (vormals Department of Constitutional Affairs)

Vorlagefragen

1. Bestimmt es sich nach nationalem Recht, ob Richter in ihrer Gesamtheit im Sinne von Paragraph 2 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung als „[Arbeitnehmer], die ... einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen“, anzusehen sind, oder gibt es eine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung, nach der diese Frage zu entscheiden ist?
2. Wenn Richter in ihrer Gesamtheit im Sinne von Paragraph 2 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung als Arbeitnehmer anzusehen sind, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen, darf dann das nationale Recht hinsichtlich der Gewährung von Pensionsansprüchen (a) zwischen Vollzeit- und Teilzeitrichtern oder (b) zwischen verschiedenen Arten von Teilzeitrichtern unterscheiden?

Klage, eingereicht am 4. August 2010 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-394/10)

(2010/C 274/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Troosters und J. Sénéchal)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 15 der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen oder diese Vorschriften jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.